



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 58. Gütergemeinschaft bey den Bauern

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklagter bey dem Besitze der quästionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schützen sey, bis Kläger ein anderes ausgemacht 2c.

§. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einkindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen der Gütergemeinschaft bestimmt hierüber §. 27. folgendes:

„Da auch bey den Bauern (also die eigenbehörigen nicht ausgenommen) sich mannigmal zuträgt, daß bey der Wiederverheurathung des längstlebenden Ehegatten keine Schichtung mit den Kindern erster Ehe geschehen kann, weil kein theilbares Vermögen vorhanden ist, hingegen erst in der zweyten Ehe ein Ansehnliches, hauptsächlich durch Fleiß und Arbeit der Kinder erster Ehe, erworben wird, und es unbillig seyn würde, wenn letztere daran keinen Antheil haben sollten; so soll vielmehr künftig die Einkindschaft zwischen den Kindern der Bauern nach der Regel Statt finden, wenn nicht sonst in einzelnen Fällen besondere, die Sache verändernde, Umstände sie abrathen. Dafern jedoch aus der ersten Ehe beträchtliche *acquisita* vorhanden sind, soll dafür jedesmal den Kindern erster Ehe ein verhältnißmäßiges *praecipuum* ausgeworfen werden.“

§. 58. Die Gütergemeinschaft bey den Bauern (also auch bey den Besitzern eigenbehöriger und

zugleich meyerstädtischer Colonate) erstreckt sich nur auf die *acquista* oder sogenannte Errungenschaft.

Gene Verordnung sagt hierüber im §. 2. folgendes:

„Zwar kann die eheliche Gemeinschaft der Güter ihre Wirkung nur selten bey den Bauersleuten äußern, weil sie gemeinlich, außer ihren Colonaten und den dazu gehörenden Haus = Hof = Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besitzen etc. Da jedoch ein Vermögen (*acquisitum*) welches durch die Aufkünfte des Hofes, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonnen, oder sonst aliwade erworben ist, vorhanden seyn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter.“

§. 59. Vermöge solcher Gütergemeinschaft schließt die an einen Meyer (auch wenn er leibeigen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode abgeht, dessen Unverwandten aus, behält das Colonat und verheurathet sich wieder darauf.

Dies bestimmt derselbe §. und dann noch ferner:

„Daß die Ehefrau, wenn der Mann abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrauchten zu fordern berechtigt sey.“